



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Antrag Nr. 15/125

öffentlich

**Datum:** 24.10.2023  
**Antragsteller:** CDU, SPD

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>27.11.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>01.12.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>07.12.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>13.12.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2024; Neue Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der LVerS im Fall von Mobilitätseinschränkung**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten darzustellen, inwieweit die Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land NRW (EntschVO NRW) nun die Möglichkeit bietet, mobilitätseingeschränkte Mitglieder der politischen Vertretung zu und von ausschließlich in Präsenzform durchzuführenden Gremiensitzungen mittels Einsatz eines Taxis zu befördern. Die Darstellung des Verfahrens und seiner Anforderungen sollen mit einer – soweit erforderlich – Vorlage zur Neufassung der Entschädigungssatzung der LVerS verbunden werden.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### Begründung:

Bislang war es nicht möglich, auf Grundlage der EntschädigungsVO eine Beförderung mit dem Taxi oder vergleichbarer Angebote zu Präsenzsitzungen durchzuführen, wenn infolge von Mobilitätseinschränkungen eine Eigenanreise mittels ÖPNV oder dem privaten PKW nicht möglich war. Dies hatte in Einzelfällen leider zur Folge, dass eine Teilnahme an einer Gremiensitzung nicht möglich war und somit auf die Vertretungsregelung zurückgegriffen werden musste.

Die Neufassung der EntschädigungsVO, die nach Ankündigung der kommunalen Spitzenverbände noch im Laufe des Monats Oktober in Kraft treten soll, stellt klar, dass für die Erstattung von Fahrtkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung erhalten, das Landesreisekostengesetz anzuwenden ist. In der dortigen Regelung zur Fahrtkostenerstattung wird ausgeführt, dass auch notwendige Taxikosten erstattungsfähig sind, sofern dieses aus zwingenden persönlichen Gründen benutzt wurde.

Die Verwaltung wird daher gebeten, auf dieser Grundlage einen Verfahrensweg darzustellen, wie im Ausnahmefall anlässlich von Mobilitätseinschränkungen eine entschädigungsfähige Taxinutzung ausgestaltet werden kann und diesen neuen Tatbestand in eine ggf. erforderliche Neufassung der Entschädigungssatzung zum Beschluss der LVerS aufzunehmen.

Frank Boss

Thomas Böll